

Merkblatt zur Reform des Unterhaltsrechts

HINTERGRUND	1	5. NEU: GLEICHSTELLUNG VON LEBENSPARTNER- SCHAFTEN	7
WAS HAT SICH GEÄNDERT?	2	6. WIRKSAME UNTERHALTS- VEREINBARUNGEN ZWISCHEN EHEGATTEN VOR DER SCHEIDUNG NUR BEI NOTARIELLER BEURKUNDUNG	7
1. VERÄNDERUNG DER RANG- FOLGE MEHRERER UNTER- HALTSBERECHTIGTER IM MANGELFALL	2	7. WEITERE REFORMEN IM BEREICH DER KONKRETEN ERMITTLUNG DES KINDES- UNTERHALTS	7
2. UNTERHALTSANSPRÜCHE DER ELTERNTEILE, DIE KINDER BETREUEN	4	8. WIE WIRD DER ÜBERGANG ZUM NEUEN RECHT GESTALTET?	9
3. MEHR EIGENVERANTWOR- TUNG GESCHIEDENER EHEGATTEN FÜR DEN EIGENEN UNTERHALT	4	GLOSSAR	10
4. WIE WIRKT ES SICH JETZT AUF DEN UNTERHALTS- ANSPRUCH AUS, WENN EIN GESCHIEDENER EHEGATTE IN EINER NEUEN BEZIEHUNG LEBT?	6		

Seit Januar 2008 hat sich Einiges im Unterhaltsrecht geändert. Davon haben Sie bestimmt auch schon gehört oder gelesen. Mit dieser Information möchte Ihr Rechtsanwalt Ihnen einen Überblick über die Änderungen und ihre Auswirkungen geben.

Hintergrund

Nachdem die Reform im Jahr 2007 zunächst wegen der Diskussion um den Unterhaltsanspruch der nicht verheirateten Mutter ins Stocken geraten war, hat die neue Fassung das Gesetzgebungsverfahren ohne Hürden passiert und ist seit 1. Januar 2008 geltendes Recht.

Wichtig zu wissen ist, dass die Änderungen das Unterhaltsrecht zwar modernisieren, aber keineswegs auf den Kopf stellen; eine behutsame Anpassung an „die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse“ und „den eingetretenen Wertewandel“ war und ist das Ziel des Gesetzgebers.

Innerhalb von zehn Jahren ist die Scheidungsrate laut Statistik um knapp 40 % gestiegen. Trennung und Scheidung führen regelmäßig zu wirtschaftlichen Einbußen, es nehmen jedoch die Fälle zu, in denen das Einkommen des Unterhaltspflichtigen für keinen wirklich ausreicht und alle Unterhaltsberechtigten letztlich auf ergänzende sozialstaatliche Leistungen angewiesen sind. Die Zahl der minderjährigen Sozialhilfeempfänger wird zum Ende 2004 mit 1,12 Millionen, knapp 40 % aller Sozialhilfeempfänger, angegeben. Die immer häufigere Gründung einer Zweitfamilie mit Kindern nach einer meist kurzen, ersten Ehe spannt die finanzielle Situation noch weiter an. Nicht verheiratete Mütter oder Väter gehen häufig ganz leer aus. Andererseits sind entsprechend der europäischen Entwicklung immer mehr Mütter mit minderjährigen Kindern berufstätig, im Jahr 2004 zwei von dreien, und auch der Trend zu alternativen Familienformen nimmt stetig zu.

In der Konsequenz ist das Unterhaltsrecht jetzt in allen Bereichen stärker auf das Wohl und die Interessen minderjähriger Kinder ausgerichtet und gleichzeitig wird die **nacheheliche Eigenverantwortung der Ehegatten stärker als bisher betont**. In finanziellen Mangellagen ist im Interesse der Kinder eine gerechtere Verteilung der vorhandenen Mittel notwendig, dabei wird sich auch die Zahl der von Sozialhilfe abhängigen Kinder verringern. Alleinerziehende sollen bessergestellt und Zweitfamilien entlastet werden. Und schließlich wollte der Gesetzgeber das Unterhaltsrecht insgesamt transparenter und einfacher gestalten, zur Entlastung der Behörden und Gerichte, aber auch um ganz allgemein die Bereitschaft zur Zahlung von Unterhalt zu fördern.

Was hat sich geändert?

1. Veränderung der Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter im Mangelfall

§ 1609 BGB,
NEUE FASSUNG

„Sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, gilt folgende Rangfolge ...“

Nach wie vor regelt die Bestimmung den Fall, dass mehrere Personen von einem Pflichtigen unterhalten werden müssen, und kommt nur im Mangelfall zum Tragen, also dann, wenn ihm dies nicht möglich ist, ihm also nicht genügend Einkommen zur Verfügung steht, um die Ansprüche aller Unterhaltsberechtigten zu erfüllen, ohne seinen eigenen Unterhalt (= Selbstbehalt) zu gefährden. Diese Situation macht es notwendig, eine Rangfolge zwischen den Unterhaltsberechtigten festzulegen. Zuerst erhalten die Personen Unterhalt, die an erster Stelle stehen; ist dann noch Geld vorhanden, kommen auch die Berechtigten im zweiten Rang an die Reihe, andernfalls gehen sie oder nachfolgende Berechtigte leer aus.

Nach altem Recht standen praktisch alle relevanten Unterhaltsberechtigten – die minderjährigen Kinder, der geschiedene Ehegatte, der aktuelle Ehegatte – gleichberechtigt an erster Stelle und waren deshalb gezwungen, sich die gerade in Mangelfällen bescheidenen vorhandenen Geldmittel zu teilen. Im Ergebnis wurden alle Ansprüche gekürzt und die Zahlungsbeträge waren so gering, dass davon keiner wirklich leben konnte. Die **entscheidende Veränderung** liegt nun darin, dass gerade innerhalb dieser Personengruppe eine Reihenfolge in der Unterhaltsgewährung eingeführt wird:

1. RANG

- Absoluten Vorrang haben jetzt alle minderjährigen Kinder und die sogenannten privilegierten volljährigen Kinder (volljährige Schüler bis 21, die noch zu Hause leben), zuerst und ausschließlich bekommen sie ihren Unterhalt.

2. RANG

- Ganz im Sinne des Kindeswohls folgen dann an zweiter Stelle die Unterhaltsansprüche von Elternteilen, die ein Kind betreuen, und zwar unabhängig davon, ob sie und der andere, unter-

haltspflichtige Elternteil geschieden, getrennt oder niemals verheiratet waren. Damit wird zum einen die Zurücksetzung des nicht verheirateten Elternteils aufgehoben, vor allem aber auch die bisherige Bevorzugung des ersten Ehegatten. Bisher galt nämlich der gesetzlich vorgesehene Gleichrang zwischen Ehegatten und Kindern dann, wenn sowohl der erste, geschiedene Ehegatte als auch der zweite Ehegatte minderjährige Kinder betreut, nur für den geschiedenen Ehegatten. Das belastete ohne einleuchtenden Grund die gesamte Zweitfamilie. Daher ist nicht der Zeitpunkt der Eheschließung, **sondern allein die Schutzbedürftigkeit wegen Kindererziehung nach neuem Recht ausschlaggebend**. Wer also im Hinblick auf die Kinder in der gleichen Situation ist, soll auch gleich behandelt werden.

Insofern fallen nun auch die Unterhaltsansprüche von Lebenspartnern, die ein Adoptivkind betreuen, in diesen zweiten Rang.

- Ebenfalls an zweiter Stelle steht der Ehegatte, dessen Ehe nach langer Ehedauer gescheitert ist. Das über Jahre hinweg gewachsene Vertrauen in die eheliche Solidarität soll auch nach der Scheidung, und wenn die Kinder schon aus dem Haus sind, einen besonderen Schutz erfahren. Maßgeblich ist dabei auch, inwieweit der Ehegatte noch **ehebedingte Nachteile hat, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen**. Ehebedingte Nachteile liegen zum Beispiel dann vor, wenn die Ehefrau ihre Berufstätigkeit im Hinblick auf die Haushaltsführung und die Kinderbetreuung aufgegeben oder eingeschränkt hat und entweder aufgrund ihres Alters und/ oder ihrer nicht mehr ausreichenden Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt keine Arbeitsstelle mehr zu erlangen vermag, die ihrer früheren Ausbildung oder Arbeitstätigkeit angemessen ist und ihr ein dieser Tätigkeit entsprechendes Einkommen gewährleistet.
- An dritter Stelle folgt dann der Ehegatte oder der Lebenspartner, der nur verhältnismäßig kurz verheiratet war oder bei dem keine ehebedingten Nachteile vorliegen und der keine Kinder betreut.

3. RANG

Beispiel 1: Scheidung nach 10-jähriger Ehe

Der nach 10 Jahren geschiedene Mann hat aus erster Ehe zwei minderjährige noch betreuungsbedürftige Kinder, die von seiner geschiedenen Ehefrau mangels anderweitiger Möglichkeiten selbst betreut werden. Nach der Scheidung hat der Mann erneut geheiratet und mit seiner zweiten Ehefrau zwei kleine Kinder, die von der Mutter betreut werden.

In diesem Fall werden nach Abzug des Selbstbehalts des Mannes zunächst die Unterhaltsansprüche aller Kinder erfüllt. Falls dann noch Einkommen zur Verfügung steht, müssen erste und zweite Ehefrau sich das Geld teilen. Sie befinden sich beide wegen der Kinderbetreuung im zweiten Rang.

Beispiel 2: Scheidung nach 20-jähriger Ehe

Die gleiche Situation ergibt sich, wenn die erste Ehe des Mannes nach 20 Jahren geschieden wird. Die geschiedene Ehefrau hat zugunsten von Kinderbetreuung und Haushaltsführung auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichtet. Die Kinder aus dieser Ehe stehen jetzt kurz vor dem Schulabschluss und die geschiedene Ehefrau findet nach der Scheidung keinen Arbeitsplatz.

Auch in dieser Konstellation befinden sich die geschiedene und die aktuelle Ehefrau gleichberechtigt im zweiten Rang, allerdings aus verschiedenen Gründen – die erste Ehefrau, weil die Ehe von langer Dauer war und sie wegen der Kinderbetreuung und der Haushaltsführung in der Ehe Nachteile auf dem Arbeitsmarkt hat, und die zweite Ehefrau, weil sie die gemeinsamen minderjährigen Kinder betreut.

BEISPIELE

Beispiel 3: Scheidung nach 4-jähriger Ehe

Anders wäre es, wenn die erste Ehe des Mannes nur vier Jahre gedauert hat und kinderlos geblieben ist, die Ehefrau keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und nun nach der Scheidung keinen Arbeitsplatz findet, ohne dass dies auf Gründen beruht, die mit der Arbeitsverteilung in der Ehe tun haben.

Wieder würden als erstes die Kinder (aus der zweiten Ehe) bedient. An zweiter Stelle befindet sich dann aber allein die zweite Ehefrau wegen der Kinderbetreuung. Und nur, wenn nach Erfüllung ihres Anspruchs noch Geld verbleibt, erhält auch noch die geschiedene Ehefrau Unterhalt.

Aus den Beispielen wird unter anderem deutlich, dass nach neuem Recht mehr Einkommen des Unterhaltspflichtigen in seiner Zweitfamilie verbleiben wird als bisher.

Aber: Auch auf der Basis der neuen Rangordnung soll die Aufteilung des verfügbaren Einkommens letztlich gerecht und angemessen sein. Wo im Ergebnis die Erstfamilie (zusätzlich) auf Sozialleistungen angewiesen ist, während die nach der Scheidung gegründete zweite Familie – z.B. auch aufgrund eines steuerlichen Vorteils – ein gutes Auskommen hat, sind Korrekturen im Gesetz vorgesehen; beispielsweise durch Reduzierung des eigenen Unterhalts d.h. des Selbstbehalts des Pflichtigen.

Wer dennoch leer ausgeht oder zu wenig Unterhalt erhält, hat wie bisher (ergänzend) Anspruch auf sozialstaatliche Leistungen; dies werden aber in aller Regel nicht mehr die Kinder sein.

2. Unterhaltsansprüche der Elternteile, die Kinder betreuen

An die Stelle der zweiten Ehefrau kann in den obigen Beispielen auch die nicht verheiratete Mutter gesetzt werden. Die seit dem 1. Januar 2008 geltenden Regelungen für den Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau und der nicht verheirateten Mutter sind aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts weitestgehend angeglichen worden. Unterhalt wegen Betreuung wird uneingeschränkt gewährt bis zum 3. Lebensjahr des Kindes. Über das 3. Lebensjahr hinaus hängt der Anspruch davon ab, ob die Kinder einer weiteren Betreuung bedürfen und welche konkreten Betreuungsmöglichkeiten vorhanden sind. Dies wird im Rahmen einer Billigkeitsabwägung – im Streitfall vom Richter – geprüft, wobei bei Ehefrauen noch die Gestaltung der Kinderbetreuung und der Erwerbstätigkeit in der Ehe berücksichtigt werden kann.

3. Mehr Eigenverantwortung geschiedener Ehegatten für den eigenen Unterhalt

Schon nach früherem Recht stellte ein nachehelicher Unterhaltsanspruch eigentlich nicht die Regel, sondern die Ausnahme dar. Dass dies etwas in Vergessenheit geraten war, führte zu einer weitgehenden Bevorzugung des geschiedenen Ehegatten und entsprechend zu finanzieller Belastung der Zweitfamilie. Als besonders ungerecht wurde das häufig empfunden, wenn die erste Ehe sehr kurz war. Durch folgende Regelungen wird dem Grundsatz der Eigenverantwortung neue Qualität verschafft:

Ausdrückliche Verankerung des Grundsatzes der Eigenverantwortung im Gesetz

**§ 1569 BGB,
BISHERIGE FASSUNG**

„Abschließende Regelung

Kann ein Ehegatte nach der Scheidung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen, so hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nach den folgenden Vorschriften.“

„Grundsatz der Eigenverantwortung

Nach der Scheidung obliegt es jedem Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Ist er dazu außerstande, hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt nur nach den folgenden Vorschriften.“

§ 1569 BGB,
NEUE FASSUNG

Neben der prägnanten Überschrift wird gleich im ersten Satz klargestellt, dass der geschiedene Ehegatte nach der Scheidung selbst für sein wirtschaftliches Fortkommen sorgen muss. Selbstverständlich kann nach wie vor wegen Betreuung eines Kindes, Erwerbslosigkeit, Ausbildung, Alter, Krankheit auch noch für die Zeit nach der Ehe Unterhalt verlangt werden. Im Lichte einer stärkeren Eigenverantwortung werden diese Ansprüche aber schärfer geprüft und im Zweifel wird für die Eigenverantwortung und gegen den Unterhaltsanspruch entschieden.

Der das Kind betreuende Elternteil erhielt nach altem Recht von seinem geschiedenen Ehegatten während der Zeit der Kinderbetreuung grundsätzlich so lange Unterhalt, bis er wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und für sich selbst sorgen konnte. Ein Wiedereinstieg ins Erwerbsleben, unabhängig von den konkreten Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort, war bisher mit dem 8. Lebensjahr des Kindes zumutbar, eine Vollzeittätigkeit kam erst ab dem 16. Lebensjahr des Kindes in Frage. Dieses Altersphasenmodell der Rechtsprechung konnte nach neuem Recht nicht mehr aufrechterhalten werden. Ab dem 1. Januar 2008 ist Unterhalt wegen der Betreuung eines Kindes nur noch uneingeschränkt bis zum 3. Lebensjahr des Kindes zu gewähren. Ein darüber hinausgehender Unterhaltsanspruch hängt – wie oben schon erläutert – von einer Billigkeitsprüfung ab. Wann also neben der Kinderbetreuung eine (Teil-) Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, kann nicht mehr generell gesagt werden, sondern bestimmt sich weitgehend nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls, wobei bestehende Betreuungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind. Besucht das Kind also eine Ganztagschule oder ist in anderer Form eine Übermittagsbetreuung in der Schule vorhanden, kann künftig sicherlich früher als heute eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit erwartet werden. Andererseits ist es ebenso entscheidend, ob die Möglichkeit der Fremdbetreuung tatsächlich existiert, zumutbar und verlässlich ist, mit dem Wohl des Kindes in Einklang steht, das Kind beispielsweise einfach oder schwierig ist, Hilfe bei den Schularbeiten braucht oder diese eigenständig erledigt, der Hort nach der Schule problemlos zu erreichen ist usw.

Und was ist mit möglichen Kosten für die Kinderbetreuung ?

Diese werden nach wie vor als notwendige Ausgabe nicht in jeglicher, aber in angemessener Höhe bei der Berechnung des Unterhalts berücksichtigt.

Aber nicht nur für Eltern, für alle geschiedenen Ehegatten gilt nach neuem Recht: Die Anforderungen, (wieder) eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sind gestiegen.

„Der geschiedene Ehegatte braucht nur eine ihm angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben.“

§ 1574 Abs.1 BGB,
BISHERIGE FASSUNG

„Dem geschiedenen Ehegatten obliegt es, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben.“

§ 1574 Abs. 1 BGB,
NEUE FASSUNG

Auch hier wird eine ausdrückliche Erwartung an den geschiedenen Ehegatten formuliert – er soll selbst erwerbstätig sein. Dabei braucht er nicht jede Arbeit zu tun, sie muss nur angemessen sein. Das richtet sich wie bisher nach Ausbildung, Fähigkeiten, Alter und Gesundheitszustand. Allerdings ist nach neuem Recht auch ein früher ausgeübter Beruf immer angemessen, auch wenn er deutlich unter der inzwischen erreichten beruflichen Qualifikation liegen sollte, und selbst dann, wenn er nicht mehr den in der Ehe erreichten Lebensstandard garantieren kann. Es gibt also **für den geschiedenen Ehegatten keine unbegrenzte Lebensstandardgarantie** mehr.

Grundsätzlich geblieben ist es bei der Regel, dass sich die Höhe des nahehelichen Unterhalts nach den in der Ehe gemeinsam erarbeiteten finanziellen Verhältnissen bestimmt. Den Gerichten wird aber mehr Spielraum eingeräumt, den Unterhalt im Einzelfall in seiner Höhe zu begrenzen und in seiner Dauer zu befristen, auch eine Kombination ist möglich. Die neue Vorschrift, die seit dem 1. Januar 2008 anzuwenden ist und die für alle Fälle des nahehelichen Unterhalts gilt, besagt schlicht: Der Unterhaltsanspruch ist zeitlich zu begrenzen oder in der Höhe herabzusetzen, wenn ein zeitlich unbeschränkter oder ein den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechender Unterhalt **ungerecht** wäre. Im konkreten Fall wird die Entscheidung wesentlich davon abhängen, ob und in welchem Ausmaß durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt sorgen zu können. Wie haben die Eheleute Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit gestaltet, wer hat wie lange die gemeinsamen Kinder betreut bzw. wird dies auch noch weiter tun, wie lange hat die Ehe gedauert? Je geringer solche Nachteile sind, desto eher kommt eine Beschränkung in Betracht.

BEISPIELE

Beispiel 1: 25-jährige Ehe, drei Kinder

25 Jahre Ehe, drei gemeinsame Kinder, die Ehefrau gibt mit dem ersten Kind ihre Berufstätigkeit auf, übernimmt Kinderbetreuung und Haushaltsführung, der Ehemann ist durchgehend und erfolgreich erwerbstätig, die Ehefrau findet nach der Scheidung keinen Arbeitsplatz oder nur eine geringfügig entlohnte Tätigkeit, ist also weiterhin auf Unterhalt angewiesen.

Eine Kürzung oder Befristung ihres Unterhaltsanspruchs wird es kaum geben können, so klar liegt auf der Hand, dass nach 25 Jahren Pause und mit einem Alter von ca. 50 Jahren auf dem Arbeitsmarkt keine Erwerbstätigkeit zu finden ist, die zudem genügend einbringt, um in angemessener Weise davon leben zu können. Entscheidend jedoch ist, dass sich die Ehefrau aufgrund der vereinbarten Aufgabenverteilung während der Ehezeit in dieser Situation befindet. Die sehr lange Zeit der Ehe, in der sich Rollenverteilung, persönliche und soziale Verflechtungen der Ehegatten verfestigt haben, kann sogar eine lebenslange naheheliche Unterhaltspflicht des Ehemannes rechtfertigen. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass allein die lange Dauer der Ehe nicht ausschlaggebend ist. Wenn keine durch die Ehe veranlassten Nachteile bei der Frau vorliegen, kann auch bei 25-jähriger Ehe ein Unterhaltsanspruch befristet werden. Je weniger ehebedingte Nachteile vorhanden sind, um so eher kann die Höhe des Anspruchs begrenzt oder der Anspruch selbst gar befristet werden.

Beispiel 2: 3-jährige kinderlose Ehe

Extrem anders hingegen liegt der Fall bei einer 3-jährigen, kinderlosen Ehe, beide Ehegatten sind berufstätig, die Ehefrau hat nach der Scheidung einen Anspruch auf Unterhalt, weil ihr Gehalt wesentlich geringer ist als das ihres geschiedenen Ehemannes. Diese Tatsache hat ihren Grund jedoch nicht in der Ehe. Die Ehefrau wurde weder durch Kinderbetreuung, noch durch alleinige Haushaltsführung davon abgehalten, für mehr eigenes Einkommen zu sorgen. Auch war die Ehe nicht lang genug, um eine zeitlich unbegrenzt fortwirkende Verantwortung auf Seiten des wirtschaftlich stärkeren Ehemannes zu begründen. Eine Kürzung und auch Befristung ihres Unterhaltsanspruchs ist möglich und zu erwarten.

4. Wie wirkt es sich auf den Unterhaltsanspruch aus, wenn ein geschiedener Ehegatte in einer neuen Beziehung lebt?

Hier gibt es keine Veränderung – lebt ein Unterhaltsberechtigter dauerhaft mit einem neuen Partner zusammen, ist es ausgeschlossen, dass er von seinem geschiedenen Ehegatten weiterhin Unterhalt bekommt. Damit soll der bedürftige Ehegatte nicht bestraft werden, es werden nur seine veränderten Lebensverhältnisse zugunsten des unterhaltspflichtigen Ehegatten berücksichtigt. Auf die

Frage, wann von einer **verfestigten Lebensgemeinschaft** auszugehen ist, findet man keine Antwort im Gesetz.. Die Kriterien müssen weiterhin den in solchen Fällen ergangenen (und zukünftigen) Gerichtsurteilen entnommen werden: Dauer der Verbindung, über längere Zeit hinweg geführter gemeinsamer Haushalt, größere gemeinsame Investitionen, Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit.

5. Neu: Gleichstellung von Lebenspartnerschaften

Das eheliche Unterhaltsrecht gilt für (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes jetzt auch in Bezug auf die Rangfolge. Der Unterhaltsanspruch des Lebenspartners steht also nicht mehr am Ende der Unterhaltskette, sondern, wie bei Ehegatten, im Fall der Betreuung eines Adoptivkindes an zweiter Stelle, andernfalls an dritter Stelle. Gleichzeitig gilt aber natürlich auch für Lebenspartner die stärkere Eigenverantwortung nach beendeter Partnerschaft.

6. Wirksame Unterhaltsvereinbarungen zwischen Ehegatten vor der Scheidung nur bei notarieller Beurkundung

Während einerseits mehr Eigenverantwortung eingefordert wird, soll andererseits sichergestellt werden, dass sich die Ehegatten insbesondere bei einem erklärten Unterhaltsverzicht auf Augenhöhe gegenüberstehen. Eine notarielle Beurkundung sorgt dafür, dass sie über die weitreichenden Folgen ihrer Erklärung umfassend aufgeklärt werden.

7. Weitere Reformen im Bereich der konkreten Ermittlung des Kindesunterhalts

Das Gesetz führt die gesetzliche Definition eines einheitlichen Mindestunterhalts für minderjährige Kinder ein. Nach überwiegender Ansicht war ein Mindestbedarf zwar schon seit der Änderung des Kindesunterhaltsrechts zum 1. Januar 2001 gesetzlich vorgesehen, allerdings nur indirekt über den Umweg einer komplizierten Regelung im Rahmen der Kindergeldanrechnung. Nach neuem Recht gibt es nun unter der Überschrift „**Mindestunterhalt für minderjährige Kinder**“ eine ausdrückliche Festschreibung.

Was bedeutet Mindestunterhalt? Hat die gesetzliche Festschreibung zur Folge, dass er auf jeden Fall gezahlt werden muss? Und wie hoch ist er eigentlich?

Der Mindestunterhalt ist der Unterhalt in Geld, auf den das minderjährige Kind grundsätzlich Anspruch hat und den der Unterhaltspflichtige grundsätzlich zu leisten verpflichtet ist. Die Betonung liegt auf grundsätzlich. Denn auch die Zahlung eines absoluten Minimums an Unterhalt hängt letztlich davon ab, ob der Pflichtige dies überhaupt kann, sprich leistungsfähig ist. Sein eigenes Existenzminimum, sein sogenannter Selbstbehalt, muss ihm zur Verfügung bleiben.

In der Höhe richtet sich der Mindestunterhalt nach dem steuerrechtlichen Kinderfreibetrag und entspricht damit dem lebensnotwendigen Bedarf von Kindern, wie er alle zwei Jahre von der Bundesregierung in einem Existenzminimumsbericht auf der Grundlage der durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Regelsätze und Aufwendungen für Wohn- und Heizkosten ermittelt wird. Diese Angleichung beruht auf der Feststellung, dass der Mindestbedarf von Kindern eine absolute Größe ist, die im Unterhaltsrecht grundsätzlich nicht anders bestimmt werden kann als im Steuer- und Sozialrecht. Für Kinder jeden Alters denselben Bedarf festzulegen, hält der Gesetzgeber allerdings nicht für sinnvoll, denn es ist offenkundig und auch statistisch belegt, dass ältere Kinder höhere Kosten verursa-

chen als jüngere Kinder. Daher wurde das bewährte Prinzip der drei Altersgruppen beibehalten; ebenso wie die prozentuale Erhöhung der konkreten Kindesunterhaltsbeträge bei steigendem Einkommen des Pflichtigen, beides beispielsweise aus der Düsseldorfer Tabelle bekannt. Grundsätzlich ist damit der Mindestunterhalt an den Kinderfreibetrag des Steuerrechts geknüpft.

Um aber zu verhindern, dass die neue Kindergeldverrechnung zu einer geringeren Unterhaltszahlung führt als nach dem alten Recht, was bei Anwendung des derzeitigen Kinderfreibetrags der Fall wäre, wurde für eine Übergangszeit der Mindestunterhalt konkret im Gesetz festgelegt. Diese Werte gelten so lange, bis die Berechnung des Mindestunterhalts nach dem Kinderfreibetrag des Steuerrechts zu höheren Beträgen führt. Der Kinderfreibetrag des Steuerrechts wird frühestens zum 1. Januar 2009 geändert.

Der Mindestunterhalt beträgt für ein Kind

– bis 6 Jahre (1. Altersstufe) 279 €

– bis 12 Jahre (2. Altersstufe) 322 €

– bis 18 Jahre (3. Altersstufe) 365 €

Zum Vergleich: Bis 2007 betrug der indirekt sichergestellte Mindestbedarf eines Kindes in der zweiten Altersgruppe 334 € (276 € in der ersten und 393 € in der dritten). Der Unterschied kommt daher, dass der Kindesunterhalt früher von der Entwicklung des durchschnittlich verfügbaren Arbeitseinkommens her berechnet wurde.

Die **Bezugnahme auf Kinderfreibetrag und Existenzminimumsbericht** ist nach Ansicht des Gesetzgebers der wesentlich geeignetere Maßstab, um den tatsächlichen existenznotwendigen Bedarf eines Kindes zuverlässig abzubilden. Er nennt konkrete Zahlen, wird laufend an die gegebenen Verhältnisse angepasst und gilt vor allem **bundeseinheitlich**. Damit wird es beim Kindesunterhalt nach der Gesetzesänderung einen unterschiedlichen Ost- bzw. West-„Tarif“ nicht länger geben.

Schließlich ist die **Kindergeldverrechnung vollständig neu geregelt** und dabei wesentlich vereinfacht worden. Die Behandlung des Kindergelds gehörte nach früherem Recht mit zu den schwierigsten Fragen aus dem Bereich des Kindesunterhaltsrechts. Einer der Gründe war die komplizierte Wechselwirkung mit dem Einkommensteuer- und Bundeskindergeldgesetz. Das Kindergeld ist eine staatliche Leistung für das Kind an die Eltern. Anspruchsberechtigt sind beide Eltern, ausbezahlt wird aber nur an einen Elternteil; eine Regel des Ausgleichs, wenn die Kindeseltern getrennt leben, findet sich nicht. Traditionell wurde dafür das Unterhaltsrecht herangezogen und ein Ausgleich fand in Form der Verrechnung mit dem Barunterhalt statt. Vor allem in Mangelfällen und bei volljährigen Kindern gestaltete sich das allerdings oft sehr schwierig. Der Gesetzgeber reagierte nun im Grunde mit einem einfachen Kniff – er weist nach neuem Recht das Kindergeld unterhaltsrechtlich dem Kind zu.

§ 1612B Abs.1 BGB, BISHERIGE FASSUNG

„Anrechnung von Kindergeld

Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist (auf den errechneten Barunterhalt) anzurechnen (nach folgenden Regeln)...“

§ 1612B Abs.1 BGB, NEUE FASSUNG

„Deckung des Barbedarfs durch Kindergeld

Das auf das Kind entfallende Kindergeld ist zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden: ...“

Das Kindergeld hat also die Seite gewechselt. Es wird nicht mehr beim Zahlungspflichtigen berücksichtigt und dort vom errechneten Barunterhalt abgezogen.

gen, sondern muss schon vorab für den Bedarf des Kindes verwendet werden – ganz im Sinne seiner Funktion, wirtschaftlich dem Kind zu Gute zu kommen und seine Existenz zu sichern. Dabei ist zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern zu unterscheiden.

Ein volljähriges Kind muss nicht mehr betreut, sondern von beiden Eltern finanziert werden. Deshalb wird das gesamte Kindergeld, wie eigenes Einkommen oder Ausbildungsvergütung, dafür verwendet, seinen Bedarf zu decken. Den Rest steuern die Eltern bei, anteilig nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit.

Bei einem noch nicht volljährigen Kind muss hingegen berücksichtigt werden, dass es neben der Finanzierung auch noch der Betreuung bedarf. Entsprechend wird auch das Kindergeld bei minderjährigen Kindern für beide Belange verwendet. Die eine Hälfte soll helfen, seinen Bedarf an Geld zu decken, und vermindert insoweit seinen Anspruch auf Barunterhalt. Die andere Hälfte unterstützt wie bisher den anderen Elternteil bei der Erbringung seiner Betreuungsleistung.

Während früher vom Anspruch des Kindes gegen den Vater das anteilige Kindergeld abgezogen wurde, hat das Kind nach neuem Recht nur in der Höhe einen Anspruch gegen den Vater, wie er sich nach Abzug des Kindergelds vom Bedarf ergibt.

Was auf den ersten Blick nicht unbedingt danach aussieht, führt in einigen Fällen doch zu entscheidenden Veränderungen:

Im Mangelfall sind jetzt die komplizierten Regelungen, inwieweit der Unterhaltspflichtige seinen Kindergeldanteil zur Aufstockung des Barunterhalts an das Kind einsetzen muss, schlichtweg überflüssig. Das Kindergeld trägt direkt auf Seiten des Kindes zur Sicherstellung des Mindestunterhalts bei.

Gleichzeitig kommt es in Mangelfällen dadurch häufig zu einer **Verschiebung der Unterhaltszahlungen**. Denn der Kindergeldanteil, der in der Vergangenheit eingesetzt werden musste, war auf Seiten des Zahlungspflichtigen ja nur fiktiv, quasi als Anspruch, vorhanden; das Kindergeld wurde in voller Höhe an den betreuenden Elternteil ausgezahlt. Eine Aufstockung des Barunterhalts an das Kind musste der zahlungspflichtige Elternteil also mit zusätzlichen Mitteln bestreiten. Dadurch, dass diese Verpflichtung weggefallen ist nach neuem Recht, sind die entsprechenden Mittel wieder frei und könnten weiteren Unterhaltsberechtigten zur Verfügung stehen; möglicherweise der aktuellen Ehefrau des Unterhaltspflichtigen, womit im Ergebnis mehr Geld in der Zweifamilie bleiben würde; oder auch der geschiedenen oder getrennt lebenden Ehefrau, wodurch der Zahlungspflichtige zumindest noch in stärkerem Maße den steuerrechtlichen Vorteil des Realsplittings ausnutzen könnte.

Beim volljährigen Kind ist der Kindergeldausgleich für die Eltern einfacher und gerechter geworden. Dadurch, dass sie nur noch den restlichen Barbedarf anteilig nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit aufbringen müssen, kommen sie automatisch in den Genuss des ihrem Anteil entsprechenden Kindergeldes. Bisher wurde das Kindergeld streng hälftig zwischen den Eltern verteilt, zum Nachteil des Elternteils, der die höhere Zahlungslast trug.

8. Wie wird der Übergang zum neuen Recht gestaltet?

Die neuen unterhaltsrechtlichen Bestimmungen werden auf alle Unterhaltsansprüche angewendet, die ab Inkrafttreten der Neuregelung entstanden sind und entstehen.

Eine Anpassungsmöglichkeit für bereits rechtskräftige Entscheidungen, andere vollstreckbare Titel oder schlichte Unterhaltsvereinbarungen gibt es nur dann, wenn sich die Unterhaltsverpflichtung durch das neue Unterhaltsrecht wesent-

lich verändern würde und gleichzeitig die Änderung allen Beteiligten zumutbar ist. Das sind natürlich weite Begriffe und es kommt, wie immer, auf eine Klärung im Einzelfall an.

Eine Besonderheit gilt für sogenannte dynamische Unterhaltstitel oder Vereinbarungen über Kindesunterhalt, also Zahlungsverpflichtungen, die keinen konkreten Unterhaltsbetrag angeben, sondern sich auf Altersstufe und Regelbetrag beziehen und somit automatisch jede Veränderung der Düsseldorfer Tabelle mitmachen. Diese Titel und Vereinbarungen werden ohne weiteres in das neue Recht überführt, allerdings mit der Vorgabe, dass keinesfalls weniger Unterhalt bezahlt werden darf. Die Unterhaltszahlungen des Pflichtigen bleiben vielmehr so lange unverändert, bis sich höhere Unterhaltsbeträge, dadurch errechnen, dass der Kinderfreibetrag erhöht wird. Will man vorher höhere Kindesunterhaltszahlungen erhalten, muss der Titel durch das Gericht angepasst werden.

Glossar

Angemessener Selbstbehalt – oder auch angemessener Eigenbedarf,

in anderen Fällen der Unterhaltszahlung dürfen dem Unterhaltspflichtigen selbst mehr finanzielle Mittel verbleiben:

- Zahlt er Unterhalt an andere, also nicht → privilegierte volljährige Kinder, sind dies derzeit mindestens 1.100 € monatlich,
- bei Zahlungen an die eigenen Eltern hat er das Recht auf mindestens 1.400 € im Monat allein für sich selbst,
- leistet er Unterhalt an die Mutter eines nichtehelichen Kindes, ist der Einschnitt wieder etwas größer – ist der Unterhaltspflichtige erwerbstätig, müssen ihm selbst mindestens 1.000 € im Monat bleiben.

Barunterhalt –

wird von Unterhalt gesprochen, ist regelmäßig der Barunterhalt gemeint, also Unterhalt in Form von Geld, das der zum Unterhalt Verpflichtete an den Unterhaltsberechtigten zahlt.

Begrenztes Realsplitting –

ein Begriff aus dem Steuerrecht und eine Ausnahme von der Regel, dass Unterhaltsleistungen steuerlich nicht abzugsfähig sind. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können bis zu 13.805 € pro Jahr als Sonderausgaben abgezogen werden, § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Umgekehrt muss dabei der Unterhaltsberechtigte die erhaltenen Beträge als „sonstige Einkünfte“ versteuern, § 22 Nr. 1a EStG. Beide Ehegatten müssen hierfür unbeschränkt steuerpflichtig sein und es bedarf für jedes Kalenderjahr eines neuen Antrags des Gebers und der Zustimmung des Empfängers – sog. Anlage U zur Einkommensteuererklärung.

Betreuungsunterhalt –

bezeichnet – in Abgrenzung zum → Barunterhalt – zum einen den Unterhalt, den der Elternteil leistet, bei dem das Kind hauptsächlich lebt, zum anderen den Unterhalt, den ein Elternteil dem anderen Elternteil dafür bezahlt, dass dieser

das gemeinsame minderjährige Kind betreut und deshalb nicht selbst erwerbstätig sein und für den eigenen Lebensbedarf sorgen kann.

Ehegattenunterhalt –

bezieht sich auf das Unterhaltsverhältnis von Eheleuten, bezeichnet den Unterhalt, den ein Ehegatte dem anderen bezahlt oder den ein Ehegatte vom anderen Ehegatten erhält, entweder während der Trennungszeit – Trennungsunterhalt – oder nach der Scheidung – nachehelicher Unterhalt.

Existenzminimum –

oder auch sächliches Existenzminimum, sind die Mittel, die zur Befriedigung der materiellen Bedürfnisse notwendig sind, um physisch zu überleben, vor allem Wohnung, Nahrung, Kleidung, medizinische Notfallversorgung. Im Existenzminimumsbericht der Bundesregierung wird das Existenzminimum entsprechend ermittelt anhand der sozialhilferechtlichen Regelsätze und der Aufwendungen für Wohnung und Heizung. Selbstverständlich kann das Existenzminimum immer nur kulturspezifisch und relativ sein.

Familienunterhalt –

bezieht sich ebenfalls auf das Verhältnis von Eheleuten, jedoch während des Zusammenlebens. Sie sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und ihr Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten, d.h. die Kosten des gemeinsamen Haushalts zu bestreiten, den Lebensbedarf aller Familienmitglieder und die persönlichen Bedürfnisse zu befriedigen.

Kindesunterhalt –

bezieht sich auf das Unterhaltsverhältnis Vater/Mutter – Kind, bezeichnet den Unterhalt, den ein Elternteil für sein Kind bezahlt oder den ein Kind von seinem Elternteil erhält.

Mangelfall –

das Einkommen des Unterhaltspflichtigen reicht nicht aus, um die Ansprüche aller Unterhaltsberechtigten zu erfüllen und auch noch für seinen eigenen notwendigen Bedarf (→ Selbstbehalt) zu sorgen.

Mindestunterhalt –

ist der Unterhalt in Geld, auf den das minderjährige Kind grundsätzlich Anspruch hat und den der Unterhaltspflichtige grundsätzlich zu leisten verpflichtet ist. Die Betonung liegt auf grundsätzlich, denn auch die Zahlung eines absoluten Minimums an Unterhalt hängt letztlich davon ab, ob der Pflichtige dies überhaupt kann, sprich leistungsfähig ist. Sein eigenes → Existenzminimum, sein sogenannter → notwendiger Selbsthalt, muss ihm zur Verfügung bleiben.

Notwendiger Selbstbehalt –

oder auch notwendiger Eigenbedarf,

ist die Menge an Geld, die dem Unterhaltspflichtigen selbst zum Leben verbleiben muss. Ist er nicht erwerbstätig, sind dies derzeit 770 € im Monat, bei erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen etwas mehr, nämlich 900 € monatlich.

Diese Zahlen gelten immer dann, wenn Unterhalt an minderjährige Kinder gezahlt werden muss oder an sogenannte → privilegierte volljährige Kinder und an getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten.

Privilegierte volljährige Kinder –

sind Kinder, die bereits erwachsen, aber noch nicht verheiratet sind, sich in allgemeiner Schulausbildung befinden und noch zu Hause bei mindestens einem Elternteil wohnen – sogenannte hauseigene Schulkinder.

Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter –

ist immer in → Mangelfällen notwendig, weil bei nicht ausreichenden finanziellen Mitteln festgelegt sein muss, wer besonders auf Unterhalt angewiesen ist und wer bessere Möglichkeiten hat, in finanzieller Hinsicht selbst für sich zu sorgen.

Zuerst erhalten die Personen Unterhalt, die an erster Stelle, also im ersten Rang, stehen. Wenn dann noch Geld übrig ist, kommen auch die Unterhaltsberechtigten im zweiten Rang an die Reihe, andernfalls gehen sie oder nachfolgende Berechtigte schlicht und einfach leer aus.

Unterhaltsanspruch oder Unterhaltsberechtigung –

einen Anspruch auf Unterhalt hat allerdings nur, wer nicht oder nicht ausreichend für sich selbst sorgen kann. Insbesondere haben Kinder keine Möglichkeit, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen, auch volljährigen Schulkindern wird dies noch nicht zugemutet, volljährige Kinder in Ausbildung hingegen können ihren Bedarf durch Ausbildungsvergütung teilweise schon selbst decken. Wer wegen Kinderbetreuung keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann, hat grundsätzlich einen Anspruch auf Unterhalt. Alter und Krankheit, aber auch eine lange gewachsene eheliche Solidarität können einen Anspruch begründen. Die vielen möglichen Konstellationen führen zu den vielen verschiedenen und sehr ausdifferenzierten Unterhaltsverhältnissen.

Unterhaltspflicht oder Unterhaltsverpflichtung –

besteht immer zwischen Verwandten in gerader Linie, also Eltern, Kinder, Enkel etc., außerdem zwischen Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern.

Der Inhalt des Merkblatts wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und wegen des ständigen Wandels der Rechtslage ausgeschlossen werden.

Stand: Januar 2008